

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau
arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

EU/EFTA-Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Merkblatt für unselbständig erwerbstätige Masseusen aus EU/EFTA-Staaten

1. Gesetzliche Grundlagen

Arbeitseinsätze von unselbständig erwerbenden EU/EFTA-Staatsangehörigen werden durch das Freizügigkeitsabkommen (FZA), die Weisungen über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs und die bundesgerichtliche Rechtsprechung geregelt. **Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 128 IV 170 definiert, unter welchen Bedingungen eine Masseuse als unselbständig Erwerbende zu betrachten ist. Demnach gelten Personen, die für die Infrastruktur eines Massagesalons zuständig sind und entscheiden, welche Ausländerinnen im Etablissement als Prostituierte arbeiten können, als Geschäftsführende und Arbeitgebende. Dies gilt auch dann, wenn sie den Prostituierten keinerlei Weisungen betreffend Arbeitszeit, Anzahl der zu bedienenden Freier und Art der Dienstleistungen etc. erteilen. In der Folge sind die Masseusen in solchen Fällen ausländerrechtlich zwingend als unselbständig Erwerbstätige zu betrachten.**

2. Meldeverfahren

Für einen Arbeitseinsatz mit Stellenantritt bei einer Schweizer Arbeitgeberin/einem Schweizer Arbeitgeber, der nicht länger als insgesamt 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr oder nicht länger als drei Monate dauert, besteht eine Meldepflicht. In der Schweiz ist weder ein Wohnsitz noch eine Anmeldung bei einer Einwohnerkontrolle nötig.

Die Meldung hat durch die Schweizer Arbeitgebenden spätestens einen Tag vor Arbeitsbeginn zu erfolgen. Erfolgt ein Arbeitseinsatz ohne vorherige, ordnungsgemässe Meldung, muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

Eine frühzeitige Meldung gestattet den Behörden, die Meldungen im Interesse der Betroffenen rechtzeitig vor Grenzübertritt und Arbeitsantritt im Zentralen Migrationsinformationssystem aufzunehmen. Dadurch wird eine problemlose Einreise in die Schweiz gewährleistet. Ausdrucke oder Kopien von getätigten Meldungen und von Meldebestätigungen erleichtern die Einreise und vermeiden längere Wartezeiten an der Grenze.

Details zum Meldeverfahren **sind** im [Merkblatt A0620](#) zu finden.

Bewilligungspflichtige Aufenthalte

Arbeitseinsätze mit Stellenantritt über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr oder über drei Monate sind bewilligungspflichtig. Details zum Bewilligungsverfahren sind im [Merkblatt A0600](#) zu finden.

2.1 Mit Wohnsitz in der Schweiz

Primär ist es Aufgabe von EU/EFTA-Staatsangehörigen, sich nach ihrer Ankunft in der Schweiz innerhalb von 14 Tagen (aber vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit) bei den Einwohnerdiensten ihres Wohnsitzes zu melden und ihren Aufenthalt zu regeln. Hierzu benötigen sie einen gültigen Reisepass oder eine gültige Identitätskarte, einen Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsbestätigung ([Formular A0210: Musterarbeitsbestätigung](#) ist auf der Internetseite abrufbar) oder eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine entsprechende Bewilligung ausgestellt und die Arbeitnehmerin muss im Ausweiszentrum Aargau zu einem automatisch vom Amt für Migration und Integration mitgeteilten Termin ihre Daten erfassen lassen, damit ein Ausländerausweis hergestellt werden kann. Die Abgabe und Bezahlung erfolgt über die Einwohnerdienste.

Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, müssen EU/EFTA-Staatsangehörige mit einer Strafanzeige rechnen.

Dauert der gesamte Arbeitseinsatz in der Schweiz maximal 4 Monate pro Kalenderjahr, wird auf Gesuch des Arbeitgebers hin eine Zusicherung ausgestellt, die gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung gilt (ohne Ausländerausweis). Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags/der Arbeitsbestätigung/Einstellungserklärung (maximal vier Monate). Eine Anmeldung auf der Schweizer Wohngemeinde ist nicht erforderlich. Zuständig ist das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

Einzureichende Unterlagen

- [Formular A1470](#): Einholen einer kurzfristigen Bewilligung (bis maximal 4 Monate pro Kalenderjahr) mit Stellenantritt für EU/EFTA-Staatsangehörige bei einer Schweizer Arbeitgeberin/einem Schweizer Arbeitgeber
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung (oder [Formular A0210: Musterarbeitsbestätigung](#)) oder Einstellungserklärung des Arbeitgebers, auf maximal vier Monate bzw. (insbesondere nach ausgeschöpftem Meldeverfahren) auf den vierten Monat befristet

3.2 Mit Wohnsitz im Ausland (Grenzgängerinnen)

Grenzgängerinnen müssen in einem EU- oder EFTA-Staat Wohnsitz haben.

Die Schweizer Arbeitgeberin/der Schweizer Arbeitgeber muss ein Grenzgängergesuch beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau einreichen.

Einzureichende Unterlagen

- [Formular A1460](#): Einholen einer Grenzgängerbewilligung mit Stellenantritt für EU/EFTA-Staatsangehörige bei einer Schweizer Arbeitgeberin/einem Schweizer Arbeitgeber
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung ([Formular A0210: Musterarbeitsbestätigung](#) ist auf der Internetseite abrufbar) oder Einstellungserklärung des Arbeitgebers
- Nachweis, dass die Grenzgängerin / der Grenzgänger tatsächlich einen Wohnsitz auf dem Gebiet eines EU/EFTA-Staates hat. Dieser Nachweis kann zum Beispiel durch eine Wohnsitzbescheinigung erbracht werden

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine entsprechende Bewilligung ausgestellt und die Arbeitnehmerin muss im Ausweiszentrum Aargau zu einem automatisch vom Amt für Migration und Integration mitgeteilten Termin ihre Daten erfassen lassen, damit ein Ausländerausweis hergestellt werden kann. Die Abgabe und Bezahlung erfolgt über die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber.